

## Lücken (I/IV): Schweigen des Gesetzes



- Ausgangspunkt: Das Gesetz regelt eine bestimmte Frage nicht, es schweigt.
- Bedeutung des Schweigens
  - qualifiziertes Schweigen: das Fehlen einer Regelung bringt die Rechtslage zutreffend zum Ausdruck  
oder
  - Lücke: eine Regelung ist erforderlich ("planwidrige Unvollständigkeit des positiven Rechts")
- Ermittlung der Bedeutung des Schweigens durch Auslegung der einschlägigen Rechtsnormen



- der Lückenbegriff im Dienst der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative
- Zuständigkeit des Gerichts
  - allenfalls vom Gesetzgeber zu füllende "Lücke" ("rechtspolitische Lücke")  
oder
  - vom Gericht zu füllende Lücke ("planwidrige Unvollständigkeit des positiven Rechts")
- Recht und Pflicht des Gerichts, Lücken zu füllen (Art. 1 Abs. 2 ZGB)



- Lücken *praeter legem* (offene Lücken): das Gesetz, ausgelegt bis an die Grenze des möglichen Wortsinns, enthält eine erforderliche Regelung nicht
- Lücken *intra legem* (Delegationslücken): Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe
- Ausnahmelücken: das Gesetz, ausgelegt aufgrund des Wortsinns, enthält zwar eine Regelung, doch fehlt eine aufgrund seines Zwecks erforderliche Ausnahmeregelung



- "Richter als Gesetzgeber" (Lückenfüllung *modo legislatoris*)
- insbesondere Analogie bei Lücken *praeter legem*
- teleologische Reduktion bei Ausnahmelücken
- "Vorwirkung" von Gesetzen
- Verbot des Füllens "rechtspolitischer Lücken" und von Gesetzeskorrekturen



- Verhältnis von Auslegung und Lückenfüllung
- Rangfolge der Auslegungselemente und Methodenpluralismus
- richterliches Vorverständnis